



Kanton Basel-Stadt



Totalrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank (BKB)

Medienorientierung vom 18. April 2013

Regierungsrätin Dr. Eva Herzog

Agenda

Ausgangslage

Gründe für die Totalrevision des BKB-Gesetzes

- Umsetzung der Public Corporate Governance-Richtlinien
- Gesetzliche Änderungen im Bankenbereich
- Umsetzung / Beantwortung von 4 politischen Vorstößen

Hauptpunkte der Revisionsvorlage

- Klare Kompetenzverteilung zwischen Regierungsrat und Grosse Rat
- Breiter und klar formulierter Leistungsauftrag
- Risikobegrenzung beim bestehenden Geschäftskreis
- Gesetzlich verankerte Entschädigung der Staatsgarantie
- Bankrat entpolitisiert und verkleinert
- Zielvorgaben via Eignerstrategie und Mandatierung der Bankratsmitglieder

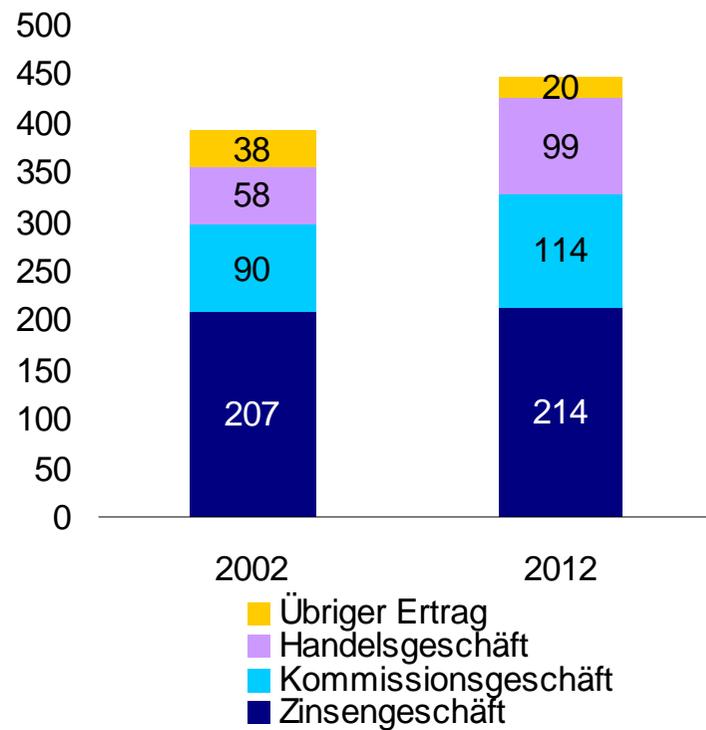
Weiteres Vorgehen

Ausgangslage

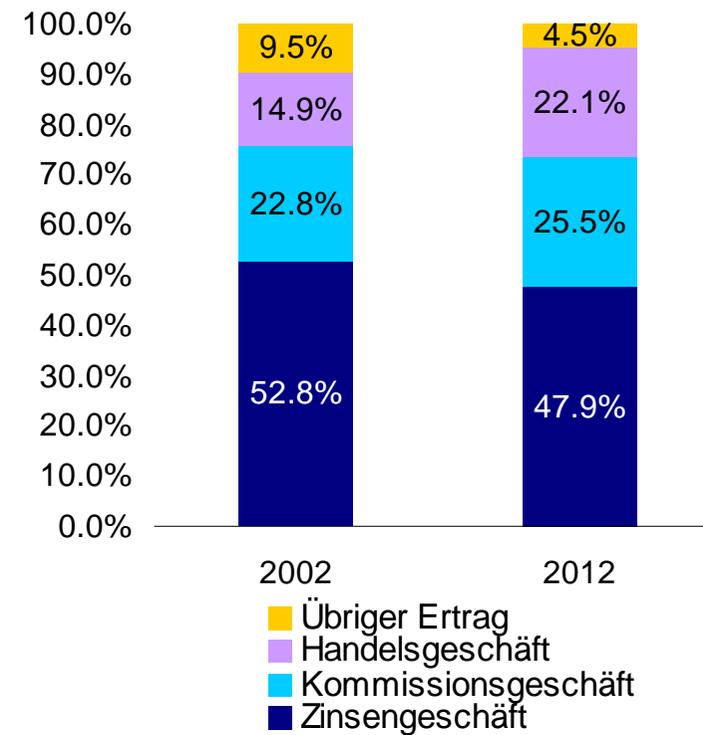
- Die BKB erfüllt mit der Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse der lokalen Bevölkerung und Wirtschaft einen unverzichtbaren Versorgungsauftrag.
- Sie hat in Basel-Stadt einen Marktanteil von über einem Viertel.
- Sie ist ein wichtiger regionaler Player bei der Finanzierung der KMU und des Eigenheims sowie im Wertschriftengeschäft.
- Sie ist in Basel-Stadt der einzige grosse Gegenpol zu den Grossbanken.

Ausgangslage

Betriebsertrag der BKB (Stammhaus) nach Geschäftsbereich in Millionen Franken



Betriebsertrag der BKB (Stammhaus) nach Geschäftsbereich in Prozent



Gründe für die Totalrevision des BKB-Gesetzes

Umsetzung der 2010 erlassenen Public Corporate Governance-Richtlinien

Handlungsbedarf in folgenden Bereichen geortet:

- Unklare Rollenteilung zwischen Regierungsrat und Grosse Rat
 - ➔ Im geltenden Recht nimmt der Grosse Rat mit der Wahl des Bankrats eine wichtige Eigentümerfunktion wahr, andere Eigentümerfunktionen wie z. B. die Genehmigung des Jahresberichtes liegen beim Regierungsrat.
- Fehlen einer Eigentümerstrategie inkl. Mandatierung

Gründe für die Totalrevision des BKB-Gesetzes

Gesetzliche Änderungen im Bankenbereich

- Finanzmarktaufsicht (FINMA) alleine zuständig für die bankenspezifische Aufsicht gemäss eidgenössischem Bankengesetz und dem Finanzmarktaufsichtsgesetz.
- FINMA genehmigt Organisations- und Geschäftsreglement, faktisch sogar das Gesetz zur BKB.
- Bundesrechtliche Aufsicht ist alleinige Aufgabe der FINMA, dem Kanton verbleibt die Aufsicht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Beurteilung der Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Staatsgarantie.

Gründe für die Totalrevision des BKB-Gesetzes

Umsetzung / Beantwortung von 4 politischen Vorstössen

1. Motion David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend Änderung des Gesetzes über die BKB zur *Anpassung an die regierungsrätlichen Richtlinien zur Public Corporate Governance*
2. Anzug Aeneas Wanner und Konsorten betreffend *Eigentümerstrategie für die BKB*
3. Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Änderungen des Gesetzes über die BKB bezüglich einer *Klärung der Verantwortlichkeiten und Kompetenzen*
4. Schriftliche Anfrage Dieter Werthemann betreffend der Frage, *warum der Kanton Basel-Stadt die BKB braucht*

vom GR am
19. September
2012 dem RR
zur Umsetzung
überwiesen

werden mit
vorliegenden
Gesetzes-
revision
beantwortet

Hauptpunkte der Revisionsvorlage

Eigentümerrechte und -pflichten neu vollumfänglich beim Regierungsrat

- Der Regierungsrat soll die Eigentümerrechte vollumfänglich wahrnehmen.
 - Der Regierungsrat wählt entsprechend den Bankrat.
 - Der Grosse Rat nimmt gemäss seinen verfassungsgemässen Kompetenzen ausschliesslich die Oberaufsicht wahr.
- ➔ Ziel: klare Zuteilung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen Grosse Rat und Regierungsrat

Hauptpunkte der Revisionsvorlage

Breiter und klar formulierter Leistungsauftrag

- Beibehaltung des bestehenden Versorgungsauftrags
 - Als Universalbank soll die BKB die Versorgungsbedürfnisse der hiesigen Bevölkerung und Wirtschaft mit einer breiten Palette an Produkten und Dienstleistungen befriedigen.
- Nachhaltigkeitsauftrag
 - Mit nachhaltigem Produkt- und Dienstleistungsangebot soll sie einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Kantons leisten.
- Chancengleichheitsauftrag
 - Sie soll allen Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter, Religion oder sozialer Herkunft Zugang zu Bankdienstleistungen gewähren.
- Gewinnbeteiligungsauftrag
 - Sie soll eine angemessene Gewinnausschüttung an den Kanton leisten.

Hauptpunkte der Revisionsvorlage

Risikobegrenzung beim bestehenden *sachlichen* Geschäftskreis

- Das Risiko ist breiter gestreut, je heterogener der Geschäftskreis ist. Darum wird der sachliche und geografische Geschäftskreis möglichst breit, aber klar formuliert.
- Wie bisher sind besonders risikoreiche Geschäfte verboten.
- Folgende bereits praktizierte Strategien werden gesetzlich verankert:
 - die in Zusammenhang mit dem US-Steuerstreit verfolgte *Weissgeldstrategie*,
 - die *vorsichtige Kreditvergabe*,
 - die Beschränkung der Handelsaktivitäten primär auf die *Befriedigung der Kundenbedürfnisse* (insbesondere zur Eingrenzung des Eigenhandels in eigenem Namen und auf eigene Rechnung).

Hauptpunkte der Revisionsvorlage

Risikobegrenzung beim bestehenden *geografischen* Geschäftskreis

- Die BKB ist in erster Linie in der *Wirtschaftsregion Nordwestschweiz* tätig (analog zu BLKB).
- *Geschäft im Ausland* und *ausländische Tochtergesellschaften* sind erlaubt, wenn sie mit dem Zweck vereinbar und ohne unverhältnismässige Risiken verbunden sind.

Fazit geografischer und sachlicher Geschäftskreis

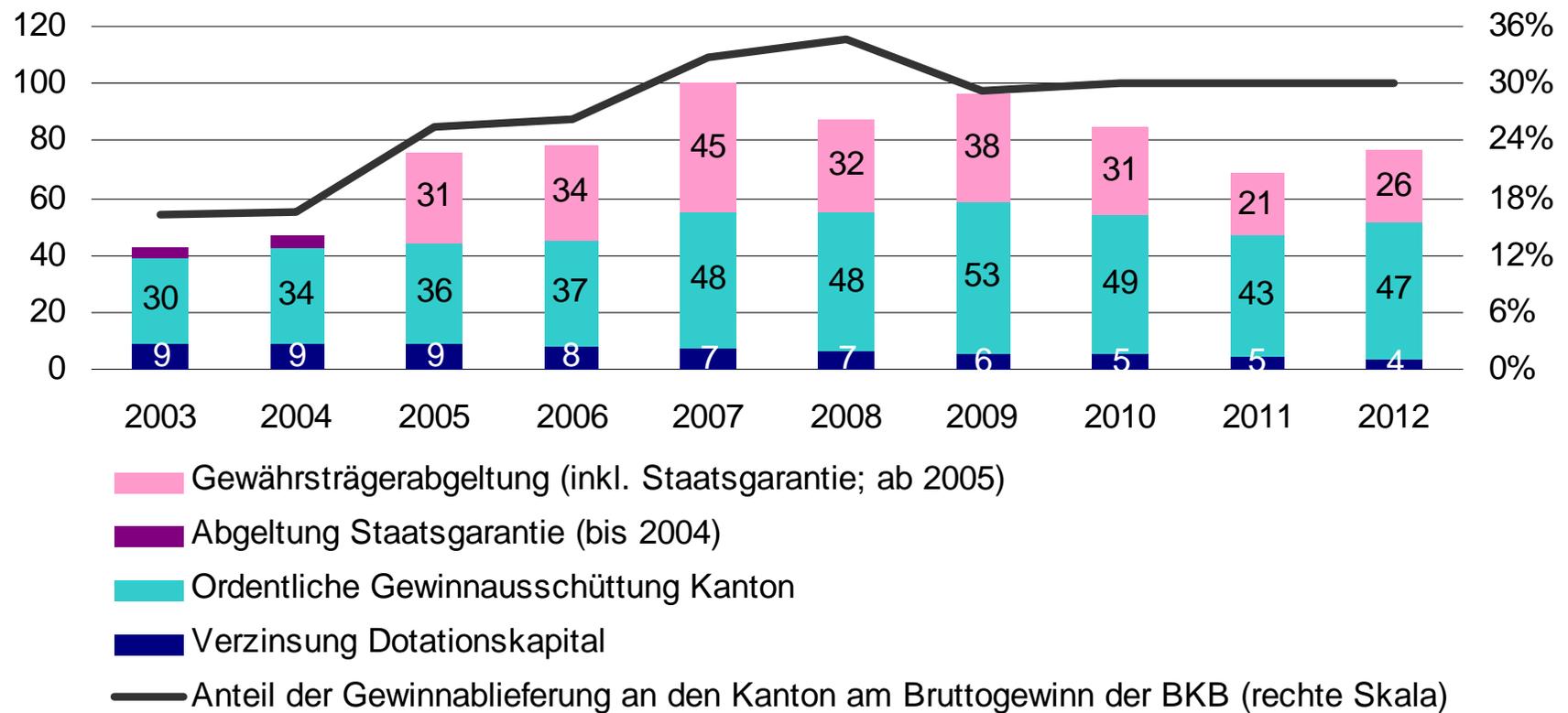
- ➔ Möglichst wenige grundsätzliche Verbote: geografische und sachliche Diversifikation verringert die Risiken
- ➔ Gesetzliche Auflage zur Beachtung des Risikos bei allen Geschäftstätigkeiten der BKB

Hauptpunkte der Revisionsvorlage

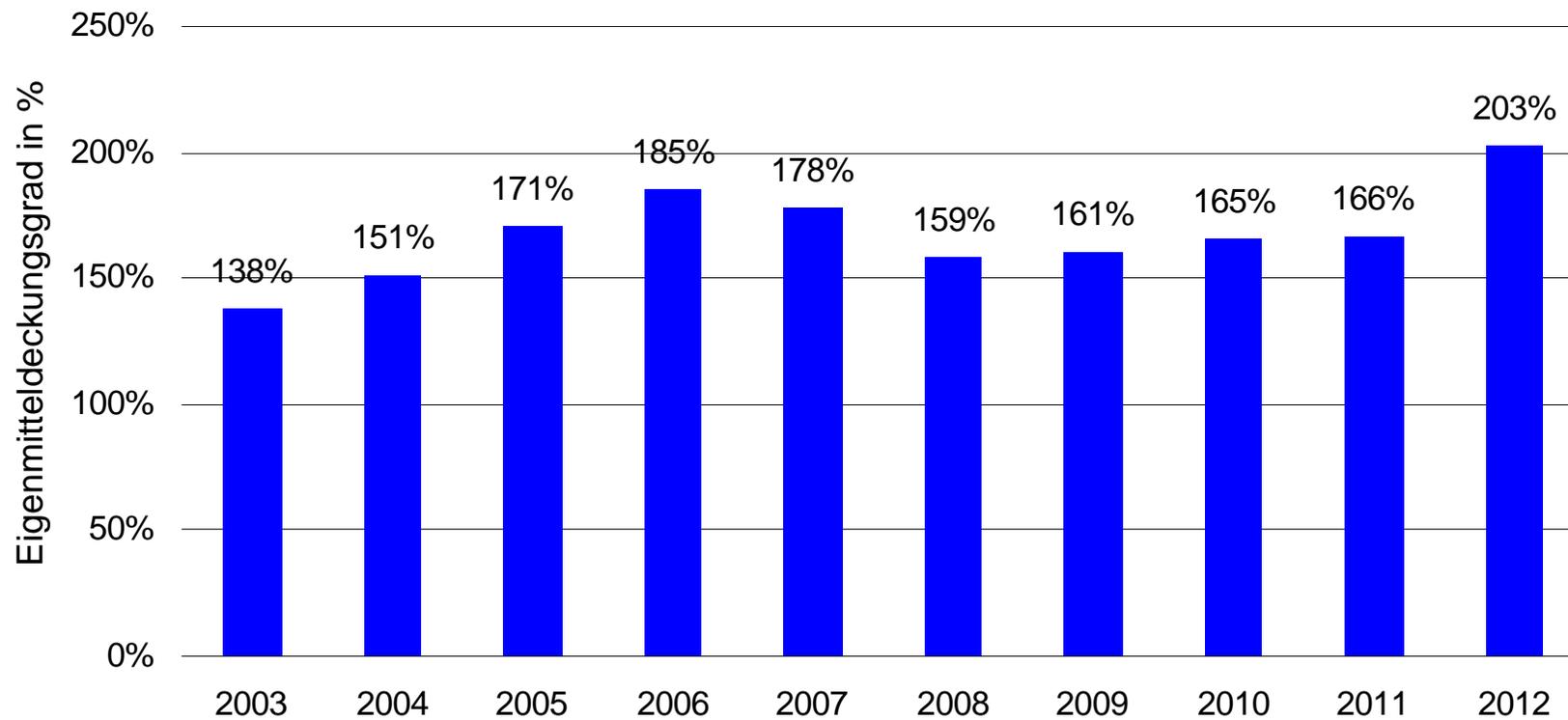
Gesetzlich verankerte Entschädigung der Staatsgarantie

- Unbeschränkte, subsidiäre Staatsgarantie als Gegenstück zum Leistungsauftrag
- Staatsgarantie als wichtiges Unterscheidungskriterium von Kantonalbanken gegenüber den privaten Banken.
- Aber neu auch gesetzliche Verankerung der seit 2003 eingeführten und 2005 substanziell erhöhte Entschädigung der Staatsgarantie (heutige Gewährsträgerabgeltung)
- Entschädigung als eine Art Risikoversicherungsprämie für die gewährte Staatsgarantie und zur Behebung der Marktverzerrungen

Gewinnablieferung der BKB an den Kanton Basel-Stadt (in Mio. Franken)



Gewinnablieferung nicht auf Kosten eines angemessenen Eigenmitteldeckungsgrads der BKB



Hauptpunkte der Revisionsvorlage

Bankrat entpolitisiert und verkleinert

- Bankrat als Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollorgan der Geschäftsführung der BKB
- Verkleinerung von heute 13 auf neu *7 bis 9 Mitglieder*
- Mitglieder des Grossen Rates neu nicht mehr in Bankrat wählbar zur *Entpolitisierung der BKB*
- Amtszeitbeschränkung auf 16 Jahre
- *Kantonale Wahlkriterien:*
 - Professionalität und Erfahrung
 - Geschlechterquote von einem Drittel und
 - kantonale Wohnsitzquote von mindestens 50%

Hauptpunkte der Revisionsvorlage

Zielvorgaben via Eignerstrategie und Mandatierung der Bankratsmitglieder

- Eignerstrategie als zentrales Instrument des Beteiligungsmanagements:
 - Die konkreten politischen und strategischen Ziele des Kantons als Eigner der BKB sollen vollumfänglich und strukturiert definiert werden.
 - Es soll Transparenz geschaffen werden, um die politische Einflussnahme für die BKB möglichst berechenbar zu machen.
- Mandatierung der Bankratsmitglieder:
 - Die Bankratsmitglieder sollen als Kantonsvertretung verpflichtet werden, im Sinne der Eigentümerstrategie zu handeln.
 - Im Mandat sollen die Form und die Modalität der Berichterstattung der Bankratsmitglieder an den Kanton geregelt werden.

Weiteres Vorgehen

Im Anschluss an die Vernehmlassung ist folgender Zeitplan vorgesehen:

bis 18. Juli 2013	Vernehmlassung
Ende August 2013	definitive Vorlage an Grossen Rat
Sep. 2013 – Feb. 2014	Beratung Grossratskommission
März 2014 / April 2014	Beratung im Grossen Rat
Juni 2014	Inkrafttreten ohne Referendum
September 2014	allfällige Volksabstimmung
Oktober 2014	Inkrafttreten mit Referendum
1. Juni oder 1. Okt. 2014	frühestens Wirksamwerden



Kanton Basel-Stadt



Totalrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank (BKB)

Medienorientierung vom 18. April 2013

Regierungsrätin Dr. Eva Herzog